

Allgemeine Vertrags- und Verkaufsbedingungen der EQ-Systems GmbH

1. **Geltung:**

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der EQ-Systems GmbH und natürlichen und juristischen Personen (Kunden) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden, auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Die Vertrags- und Verkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes unserer Angebote und jeder an uns gerichteten Bestellung bzw. jedes Auftrags und der durch Annahme derselben zustande gekommenen Verträge, dies sowohl in laufender, als auch in künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2 Es gilt gegenüber Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB.
- 1.3 EQ-Systems GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber Auftraggebern schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. **Angebot/Vertragsabschluss/Vertragsänderung:**

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeausendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde uns darzulegen. In diesem Falle können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen und diverse Angaben stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Produkte dar.
- 2.4 EQ-Systems GmbH behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von EQ-Systems GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von EQ-Systems GmbH auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für EQ-Systems GmbH nicht verbindlich. Gegenüber Verbrauchern ist eine formlose Auftragsbestätigung durch EQ-Systems GmbH für das Zustandekommen eines Vertrags ausreichend.

3. **Preise:**

- 3.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, kann die Firma EQ-Systems GmbH Anspruch auf ein angemessenes Entgelt stellen.
- 3.3 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im vereinbarten Ausmaß angemessen zu vergüten.
- 3.4 Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Sofern bis zum Tage der tatsächlichen Leistungserbringung Preiserhöhungen

eintreten (Lohnerhöhungen, Materialpreiserhöhungen, Änderung relevanter Wechselkurse, Erhöhung von Abgaben, Steuern, Transportkosten oder andere Umstände) ist EQ-Systems GmbH ohne Rücksicht auf Angebot oder Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

- 3.5 Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.3 sowie bei Dauerschuldverhältnisses gemäß Punkt 3.4 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

4. Zahlung:

- 4.1 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Abzug von Skonto setzt voraus, dass der Kunde sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fristgemäß erfüllt hat. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basispreis zu bezahlen.
- 4.2 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ergeben sich dagegen – auch zu einem späteren Zeitpunkt – begründete Bedenken oder berechtigte Zweifel, kann EQ-Systems GmbH die Erfüllung sämtlicher Verträge von einer Vorauszahlung oder ausreichenden Sicherheitsleistungen abhängig machen. EQ-Systems GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung weder die Vorauszahlung, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erfolgt. Außerdem ist EQ-Systems GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 4.3 EQ-Systems GmbH ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und EQ-Systems GmbH unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 4.4 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- 4.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.6 Für die Einbringlichmachung notwendiger und zweckentsprechender Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen, soweit dies in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5. Bonitätsprüfung:

- 5.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

6. Transport:

- 6.1 Wird der Transport durch Dritte vollzogen (Post, Bahn, Spedition, usw.) haben wir mit der Übergabe an den Frachtführer unsere Verpflichtung erfüllt. Das Risiko geht auf den Auftraggeber über. Von dieser Regelung ausgenommen sind Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus erfolgen der Eigentumsübergang, sowie der Risikoubergang mit Ablieferung der Ware auf der Baustelle bzw. dem schriftlich vereinbarten sonstigen Lieferort ohne dass es einer Übernahmebestätigung bedarf.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden:

- 7.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen müsste. Dazu gehört die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- 7.2 Für die Anlieferung der Ware ist eine entsprechende Zufahrt für die dafür notwendigen Transportfahrzeuge und gegebenenfalls einen Kran sicherzustellen.

- 7.3 Ein dichtes Unterdach bei der Montage einer Photovoltaik- oder Solaranlage ist bauseitig zu gewährleisten. Sollte kein dichtes Unterdach vorhanden sein, kann von unserer Seite keine Haftung für Schäden in Folge von Wassereintritt oder Bildung von Kondenswasser übernommen werden. In Erfüllung unserer Warnpflicht weisen wir außerdem darauf hin, dass es bei Montage der Ware zu Beschädigungen und Brüchen von Ziegeln kommen kann. Eine allenfalls notwendige Abdeckung ist bauseitig zu prüfen und vorzunehmen. Für Schäden an den Ziegeln kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden.
- 7.4 Weiters hat der Kunde zu gewährleisten, dass seine Angaben über Auflage und Befestigungspunkte bei Baubeginn auf der Baustelle auch tatsächlich gegeben sind. Ferner ist von ihm die Statik der Unterkonstruktion zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie dem von uns aufzubringenden Werk entspricht.
- 7.5 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.7 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 7.8 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebs erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.
- 7.9 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.10 Der Besteller ist verpflichtet, für die unverzügliche Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen.
- 7.11 Die Statik des Kollektorstandortes ist, wie bereits erwähnt, bauseits zu prüfen und zu gewährleisten. Im Bereich des Kollektors ist auf ausreichende Schnee-Schutzsicherung zu achten. Silikonfugen sind Wartungsfugen und in den entsprechenden Abständen zu prüfen, gegebenenfalls zu erneuern. Die Photovoltaik- oder Solaranlage ist jedenfalls jährlich auf Anlagendruck, Dichtheit und Frostsicherheit zu prüfen.
- 7.12 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten kann EQ-Systems GmbH einen etwaigen Mehraufwand verlangen.

8. Leistungsausführung:

- 8.1 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.2 Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Rücktritt:

- 9.1 Im Fall eines wichtigen Grundes haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies zu Ansprüchen des Auftraggebers welcher Art auch immer führt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere jede Form von Lieferschwierigkeiten unseres Lieferanten oder aber das Auftreten von Umständen, die zu Verzögerungen auf der Baustelle führen bzw. geführt haben.

10. Leistungsfristen und Termine:

- 10.1 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unseren Einflussbereichen liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Für die Dauer eines Hindernisses (z.B. höhere Gewalt) ist EQ-Systems GmbH dem Auftraggeber nicht zu Schadenersatz verpflichtet.

- 10.2 Für die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen ist darüber hinaus erforderlich, dass Witterungsbedingungen herrschen, die die Durchführung unserer Arbeiten erlauben. Ob dies der Fall ist, entscheiden wir eigenständig.
- 10.3 Werden der Beginn oder die Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 10.4 Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefes) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 10.5 Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

11. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges:

- 11.1 Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

12. Behelfsmäßige Instandsetzung:

- 12.1 Bei behelfsmäßiger Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

13. Gefahrentragung:

- 13.1 Die Gefahr für von uns angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte, an welchen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen an unseren Geräten und sonstigen Gegenständen, an welchen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übergehen soll, gehen zu seinen Lasten.

14. Annahmeverzug:

- 14.1 Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögert oder verhindert, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 14.2 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung, die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr zusteht und von uns in Rechnung gestellt werden kann.
- 14.3 Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadensersatz ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 14.5 Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

15. Eigentumsvorbehalt:

- 15.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt EQ-Systems GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. EQ-Systems GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.

- 15.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
- 15.3 Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 15.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergeben oder sonstige, das Eigentum von EQ-Systems GmbH gefährdende Verfügungen treffen.
- 15.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 15.6 Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 15.7 Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten und der Besteller hat EQ-Systems GmbH die Produkte sofort herauszugeben.
- 15.8 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 15.9 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 15.10 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.
- 15.11 Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Österreich, räumt der Auftraggeber EQ-Systems GmbH hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftraggeber alles tun, um EQ-Systems GmbH unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Er wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

16. Schutzrechte Dritter:

- 16.1 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zu Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 16.2 Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 16.3 Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

17. Unser geistiges Eigentum:

- 17.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns bereitgestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 17.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 17.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

18. Gewährleistung:

- 18.1 EQ-Systems GmbH leistet nur für solche Mängel gewähr, die bereits bei Übergabe der Produkte vorhanden waren. Diese sind durch den Kunden zu beweisen.

- 18.2 Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 18.3 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 18.4 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 18.5 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 18.6 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 18.7 Mängel und versteckte Mängel am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind binnen angemessener Frist nach Übergabe bei uns schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu melden. Die Mängelansprüche des Kunden setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Anlagen die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere die Einhaltung der Betriebsbedingungen und Auslegungs-Richtlinien sowie die Verwendung empfohlener Komponenten. Unterlässt der Auftraggeber eine gehörige Prüfung oder wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die vertragsgegenständliche Ware als mängelfrei geliefert bzw. die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 18.8 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 18.9 Die mangelhafte Lieferung ist – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Ware an uns trägt zur Gänze der Kunde.
- 18.10 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 18.11 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Bedienung, Betrieb oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder durch Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Insoweit sind vom Auftraggeber, insbesondere zur Vermeidung typischer Mängel und Schäden durch Korrosion, ungeeignetes Wasser, Überdruck, Frost oder Überhitzung, die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in technischen Unterlagen der einzelnen Produkte einzuhalten. Außerdem entstehen keine Mängelansprüche, wenn die empfohlenen Wartungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen werden.
- 18.12 Von der Gewährleistung ausgenommen sind höhere Gewalt, Silikonarbeiten, Silikonfugen, Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse, Frostschäden und Glasbrüche.

19. Haftung:

- 19.1 Allfällige von uns zugesagte Garantieleistungen gelten im Übrigen nur gegenüber unserem Auftraggeber. Der Auftraggeber bestätigt hiermit, dass er über die Funktionsweise unseres Werkes und die Art, wie es zu betreiben ist, im Detail aufgeklärt wurde.
- 19.2 Bei Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 19.3 Gegenüber unternehmerischen Kunden haften wir abgesehen von Personenschäden nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unternehmerischen Kunden gegenüber ist die

Haftung auch beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

- 19.4 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden gerichtlich geltend zu machen.
- 19.5 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
- 19.6 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürlicher Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 19.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämien).

20. **Salvatorische Klausel:**

- 20.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 20.2 Wir sind ebenso wie der unternehmerische Kunde verpflichtet uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

21. **Allgemeines:**

- 21.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 21.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens EQ-Systems GmbH.
- 21.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 21.4 Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 21.5 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
- 21.6 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EQ-Systems GmbH möglich.